Freistaat Thüringen
Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Leitfaden

Umsetzung der Publizitätsmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplanes für die Bundesrepublik Deutschland 2023 – 2027 (ELER)

[Stand: 10/2026]

Einleitung

Für die ELER- Maßnahmen des GAP-Strategieplanes für die Bundesrepublik Deutschland in Thüringen 2023 -2027 sind die Vorschriften zur Information und Publizität einzuhalten.

Rechtsgrundlagen sind:

- Artikel 123 Absatz 2 Buchstaben j und k der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 *des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013; ABl. L 435/1 vom 06.12.2021* und
- Artikel 5 in Verbindung mit dem Anhang II und III der Verordnung (EU) Nr. 2022/129 *der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen; ABl. L 20/197 vom 31.01.2022*.

Die Verordnung (EU) Nr. 2022/129 liegt als Anlage diesem Leitfaden bei.

1. An wen richtet sich der Leitfaden?

Der Leitfaden richtet sich an

- die verantwortlichen Ministerien (Fachabteilungen, Fachreferate),
- die Zahlstelle und die Bewilligungsbehörden,
- alle Stellen, die Öffentlichkeitsarbeit für den GAP-Strategieplan bzw. dessen Maßnahmen und die darüber geförderten Vorhaben in Thüringen betreiben.

2. Für welche Fälle gilt der Leitfaden?

Der Leitfaden gibt Anleitung zu folgenden Themenkreisen:

- Anforderungen an Informationen, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit betreffend den ELER für potentielle Zuwendungsempfänger und die Öffentlichkeit, insbesondere an die Gestaltung von Kommunikationsmitteln, Internetseiten (Websites), Seiten sozialer Medien (Social Media Sites), Schildern und Erläuterungstafeln sowie elektronischer Anzeigen.
- Anforderungen an rechtsverbindliche Vorgaben an Zuwendungsempfänger, die ihrerseits Publizitätsverpflichtungen nachkommen müssen.

Hinweis: Flächen- und tierbezogene Interventionen sind hiervon ausgenommen.[1]

1 Anhang III der VO (EU) 2022/129, Punkt 2

3. Was ist einzuhalten bzw. zu beachten?

Die Publizitätsmaßnahmen bei ELER-Finanzierungen richten sich nach den Vorgaben der Anhänge II und III der VO (EU) 2022/129.

Bei Informationen für Zuwendungsempfänger (insbesondere Zuwendungsbescheide)

Die Zuwendungsbescheide müssen die Fördermaßnahmen Thüringens im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 (ELER) sowie der jeweiligen Intervention, der sie jeweils zugeordnet sind, benennen. Der Hinweis auf die Finanzierung aus Mitteln der Europäischen Union wird durch die zwingende Verwendung

- des Unionslogos (EU- Flagge) und
- des Zusatzes „Finanziert von der Europäischen Union“ bzw. „Kofinanziert von der Europäischen Union“ [2]

gewährleistet.

Näheres hierzu findet sich unter Punkt 4 „Was sollte noch beachtet werden?“

Bei der Information der Öffentlichkeit durch die Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger werden (soweit zutreffend) im Zuwendungsbescheid mit der Einhaltung bestimmter Publizitätsmaßnahmen beauflagt. Diese Verpflichtung trifft auf investive und nicht investive Maßnahmen gleichermaßen zu. Flächen- und tierbezogene Interventionen sind hiervon ausgenommen.

Die Beauflagung kann unter Hinweis auf das beiliegende Informationsblatt für Zuwendungsempfänger geschehen, welches eine Zusammenfassung der hierbei zu beachtenden Punkte entsprechend der nachfolgenden Auflistung darstellt. Das Informationsblatt verweist auch auf Fundstellen zum Download der Logos. Dennoch muss im Zuwendungsbescheid hinreichend klar geregelt sein, welche Publizitätsmaßnahme(n) konkret erwartet wird (werden). Ein pauschaler Hinweis auf das Informationsblatt reicht nicht.

[2] Anhang II der VO (EU) 2022/129, Punkt 2

Die Verordnung sieht die Umsetzung von Publizitätsverpflichtungen der Zuwendungsempfänger

- sowohl bei investiven als auch nicht investiven Vorhaben,
- durch verschiedene Medien und Mittel,
- abhängig von der Höhe der öffentlichen Beteiligung am Vorhaben,
- während und nach Abschluss der Vorhabendurchführung

vor (vgl. Anhang III, Pkt. 2 *der Verordnung (EU) Nr. 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen; ABl. L 20/197 vom 31.01.2022*).

Im Zuwendungsbescheid ist die konkrete Dauer für die Publizitätsmaßnahme nach a. bis d. zu regeln. (Im Normalfall: Von Vorhabenbeginn (Investitionsbeginn) bis zum Erhalt des letzten Zuwendungsbetrages bzw. bei vorliegender Kofinanzierung mit GAK-Mitteln bis zum Ende der Zweckbindungsfrist, siehe auch Punkt 4.)

Bei der Erstellung von Websites, Schildern, Erläuterungstafeln usw. sind immer folgende gestalterische Vorgaben zu beachten:

a. Bei allen oben genannten Publizitätsmaßnahmen, die Zuwendungsempfängern auferlegt werden können, ist die „Hervorhebung der finanziellen Unterstützung durch die Union“ gefordert. Diese Hervorhebung beinhaltet (wie schon bei der Information an den Zuwendungsempfänger) die Verwendung der EU-Flagge mit dem Zusatz „Finanziert von der Europäischen Union“ bzw. „Kofinanziert von der Europäischen Union“.

b. Abwandlungen oder Verfremdungen des Logos sowie das Einfügen in andere grafische Elemente sind nicht zulässig.

c. Es bedarf in jedem Falle des Zusatzes „Finanziert von der Europäischen Union“ bzw. „Kofinanziert von der Europäischen Union.“ Gestaltungsbeispiele und Hinweise sind im Anhang und auf der Internetseite des TMWLLR hinterlegt. Dem Zuwendungsempfänger muss die Verwendung des zutreffenden Slogans durch die Bewilligungsstelle konkret aufgegeben werden.

d. Das Europäische Emblem (Unionslogo, EU-Flagge) ist ausschließlich nach den vorgeschriebenen graphischen Vorgaben zu verwenden[3].

[3] Vorgaben zur Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-programmen 2021-2027 [am Seitenende: Dokumente]

e. Sofern weitere Logos zusätzlich zum EU-Emblem abgebildet werden, muss das EU-Emblem mindestens der Größe des größten Logos entsprechen. Die Unterstützung der EU darf ausschließlich durch das EU-Emblem hervorgehoben werden.

f. Werden mehrere durch die EU finanzierte Vorhaben an einem Ort gefördert oder erhält das Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt weitere Fördermittel der EU, so ist nur eine Tafel oder Schild anzubringen.

Informationen und Informationskampagnen für potentielle Zuwendungsempfänger und die Öffentlichkeit

EU-Emblem und Finanzierungserklärung:
Alle Informations- und PR-Maßnahmen im Zusammenhang mit dem ELER umfassen

- das Europäische Emblem (Unionslogo) nach den vorgeschriebenen graphischen Vorgaben und
- die Finanzierungserklärung: „Finanziert von der Europäischen Kommission“ bzw. „Kofinanziert von der Europäischen Kommission“.

Informations- und Kommunikationsmaterial:

- Die Titelblätter von Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter und Mitteilungsblätter sowie digitaler Produkte und Webseiten) und Plakate über die aus dem Strategieplan und damit aus dem ELER finanzierten Vorhaben und Aktionen enthalten einen gut sichtbaren Hinweis auf die Beteiligung der EU sowie das Unionslogo. Werden zusätzlich zu dem Unionslogo weitere Logos dargestellt, ist das **Unionslogo** mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos. Die Unterstützung der EU darf dabei ausschließlich durch das EU-Emblem hervorgehoben werden.
- Die Veröffentlichungen enthalten Angaben der für den Informationsinhalt zuständigen Einrichtung sowie die Adresse der für ELER-Förderung zuständigen Thüringer Verwaltungsbehörde.
- Bei online zu übermittelnden Informationen (Website, für die potentiellen Begünstigten eingerichtete Datenbank) oder audiovisuellem Material gilt vorgenannter Grundsatz analog.
- Im Rahmen von Websites, die den ELER betreffen, ist
 - der Beitrag des ELER zu nennen und
 - ein Hyperlink zu der den ELER betreffenden Website der Europäischen Kommission und des zuständigen Thüringer Ministeriums einzurichten.

 Hyperlink für die Kommissionsseite
 Hyperlink für GAP-Strategieplan Thüringen

Zum Nachweis über die Durchführung dieser Publizitätsmaßnahmen für potentielle Zuwendungsempfänger und die Öffentlichkeit erhält das für den ELER zuständige Referat (Verwaltungsbehörde) von den Informations- und Kommunikationsmaterialien jeweils ein Belegexemplar. Über online übermitteltes sowie audiovisuelles Informations- und Kommunikationsmaterial erhält die Verwaltungsbehörde einen Hinweis (wenn geeignet: Bildschirmabdruck). Mit der Prüfung der Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen befasst sich insbesondere der Begleitausschuss.

Empfänger von ELER-Mitteln müssen die gute Sichtbarkeit des EU-Emblems und der Finanzierungserklärung in allen Phasen der Vorhabenumsetzung (d.h. regelmäßig mit der Bewilligung) gewährleisten.

4. Was sollte noch beachtet werden?

Zur Beförderung des Europäischen Gedankens sind Publizitätsmaßnahmen auch dort, wo sie nicht verbindlich vorgeschrieben sind, erwünscht. Sie fördern u. a. das Verständnis der Bevölkerung für die Ausgaben der Union für den ländlichen Raum.

Bei der Verwendung der Europäischen Flagge sind die vorgenannten Hinweise zu beachten. Sofern weitere Logos zusätzlich zum EU-Emblem angezeigt werden, so hat das EU-Emblem mindestens die gleiche Größe wie das größte aller anderen. Die Unterstützung der EU wird ausschließlich durch das EU-Logo mit der entsprechenden Finanzierungserklärung hervorgehoben. Sowohl das Logo des EPLR Thüringen als auch das LEADER-Logo der vorangehenden Förderphasen sind für die Interventionen des Strategieplanes 2023-2027 nicht mehr zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei ELER-Vorhaben, welche mit GAK-Beteiligung erfolgen, die Publizitätsvorschriften für die GAK[4] ebenfalls beachtet werden müssen.

Vorhaben, die sowohl mit Beteiligung von ELER-Mitteln als auch GAK-Mitteln gefördert werden, weisen aufgrund der unterschiedlichen Rechtsquellen verschiedene Schwellenwerte für die Auslösung der Hinweispflicht auf. Die Vorgaben im ELER beziehen sich auf die Zuwendungshöhe bzw. den Zuschuss für ein Vorhaben. Die Vorgaben der GAK beziehen sich auf das Investitionsvolumen[5] und der tatsächliche Zuschuss ist entsprechend der Förderquote geringer. Damit können die GAK-Vorgaben früher zum Tragen kommen.

Sobald ein Projekt mit GAK-Beteiligung den Schwellenwert von 50.000 EUR Investitionsvolumen erreicht, greifen die Regeln der GAK und eine entsprechende Erläuterungstafel ist für die Dauer der Bau- oder Umsetzungsphase bis zum Ende der Zweckbindungsfrist erforderlich. In diesen Fällen, in denen die Hinweispflicht für die GAK-Beteiligung vorliegt, ist bei einer ergänzenden EU-Beteiligung auch auf diese hinzuweisen.

[4] https://wirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/landwirtschaft/agrarpolitik/eu-foerderung-gak

[5] Zuwendungsfähiges Investitionsvolumen, welches die Grundlage für die Berechnung des Zuschusses bildet.

5. Wer sind mögliche Ansprechpartner und wo sind weitergehende Fundstellen?

Fundstellen:

- http://www.gap.thueringen.de
 (Informationen zum GAP-Strategieplan)
- http://www.leader-thueringen.de/
 (Informationen zu LEADER)
- https://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/flag_de
 (Möglichkeit zum direkten Herunterladen der EU-Flagge)
- https://commission.europa.eu/documens_de
 (Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021-2027 / Suchhinweis - Eingabe bei ´Schlüsselwörter`: EU-Programme 2021-2027)

Kontakt:

VB-GAP@tmwllr.thueringen.de

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum

ELER – Verwaltungsbehörde | Ref. 4A6 EU-Fondsverwaltung und Gemeinschaftsaufgabe
Max-Reger-Str. 4-8
99096 Erfurt

Kofinanziert von der Europäischen Union

Anlagen

- Information zu den Publizitätsvorschriften (DVO 2022/129)
- Informationsblatt für die Zuwendungsempfänger ELER
- Hinweisblatt für die Zuwendungsempfänger GAK
- Gestaltungsvorlagen (Beispiele EU, Bund, Land)